

RLV-Bereinigungsvertrag zur Honorarvereinbarung 2010

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
(nachfolgend KVSH genannt)

- einerseits -

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse –
- BKK- Landesverband NORD
- IKK-Landesverband Nord *in Vertretung des IKK-Landesverbandes Nord*
- Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein/Hamburg
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes
der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- Knappschaft

und

den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

- andererseits -

Die Bereinigung der Regelleistungsvolumina erfolgt grundsätzlich nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses (B-EBWA) vom 16.12.2009 sowie des Bewertungsausschusses (B-BWA) vom 26.03.2010 und 04.05.2010.

Abweichend davon vereinbaren die Partner der Gesamtverträge folgende Regelungen:

1. Die KVSH ermittelt die bereinigten RLV und weist diese den Ärzten zu. Ist der zu bereinigende Betrag aufgrund einer Schiedsamtentscheidung, einer nachträglichen Einigung der Gesamtvertragspartner oder einer Fehlschätzung bei situativer Einschreibung geringer als das von einer Krankenkasse geltend gemachte Volumen, erfolgt der Ausgleich im nächstmöglichen Quartal.
2. Die KVSH übermittelt entsprechend des B-EBWA vom 16.12.2009, Teil III Nr. 1.2 die Summe der Bereinigungsbeträge der MGV allen regionalen Gesamtvertragspartnern je Kassenart.
3. Die Berücksichtigung der Vorwegabzüge und Rückstellungen innerhalb der Versorgungsbereiche bei der Bereinigung erfolgt mit der Bilanzierung eines Bereinigungsquartals.
4. Die Vertragspartner beobachten und bewerten ggf. belastende Effekte auf den fachärztlichen Versorgungsbereich und einigen sich auf geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, dass es nicht zu finanziellen Verwerfungen zwischen den Versorgungsbereichen kommt.
5. Ob und in welchem Umfang sowie innerhalb welcher Fristen eine Erstattung des der KVSH durch die Bereinigung entstehenden Aufwandes durch die den Selektivvertrag schließende Krankenkasse/-Verband erfolgt, wird im Rahmen des jeweiligen MGV-Bereinigungsvertrags geregelt.
6. Sofern ein eingeschriebener Versicherter im Basisquartal der Bereinigung bei einer anderen als der selektivvertragsschließenden Krankenkasse versichert war und entsprechende Leistungen in Anspruch genommen hat, wird um den mit den Merkmalen Name, Vorname, Geburtsdatum und PLZ des ermittelten Fall bereinigt. Die Fälle dieser Versicherten werden entsprechend den Vorgaben des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses berücksichtigt.

7. Wenn die KBV-Richtlinien zum Fremdkassenzahlungsausgleich auf den Versichertenbezug umgestellt werden, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Bereinigungsmodalität für Fremdarzt- und Fremdkassenfälle.
8. Sofern der Selektivvertrag nicht alle RLV-relevanten Leistungen eines Arztes oder einer Arztgruppe umfasst, werden die zu bereinigenden Fälle bei der Ermittlung des arztbezogenen RLV und des bereinigten RLV-Fallwertes der Arztgruppe gewichtet berücksichtigt. Handelt es sich bei dem Selektivvertrag um einen Vollversorgungsvertrag, wird immer um die Gesamtzahl bereinigt.
9. Die Bereinigung der QZV wird gemäß B-BWA vom 26.03.2010, Teil F, Anlage 8, Schritt 3 vorgenommen.
10. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen RLV-relevanten Fallzahl der Arztgruppe werden die unbereinigten Fallzahlen herangezogen (zu Beschluss-Teil F, Punkt 3.2.1). Die unbereinigte Fallzahl wird auch für Wachstumspraxen herangezogen.
Bei der Beurteilung von Praxisbesonderheiten und Härtefällen liegt es im Ermessen der KVSH, welche Vergleichswerte herangezogen werden.
11. Die KV-seitige Umlage zur Förderung der Sicherstellung der Weiterbildung Allgemeinmedizin, die an die Umsätze der Vertragsärzte gebunden ist, wird im jeweiligen MGV- Bereinigungsvertrag geregelt. Diese Regelung gilt nur für das Jahr 2010.
12. Dieser RLV-Bereinigungsvertrag wird mit Gültigkeit für das Abrechnungsjahr 2010 abgeschlossen und tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.
13. Sobald der Bewertungsausschuss beziehungsweise der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Regelung für den Zeitraum ab 01.01.2011 trifft, verständigen sich die Vertragspartner dieser Vereinbarung auf die Inhalte einer Folgevereinbarung.

Bad Segeberg, den.....

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

Kiel, den

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse -

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

Hamburg, den.....

BKK-Landesverband NORD

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

Schwerin, den

IKK-Landesverband Nord

*in Vertretung
des IKK-Landesverbandes Nord
i.A. [Handwritten signature]*
.....
(Unterschrift)

Kiel, den.....

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein/Hamburg

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

Hamburg, den.....

Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

Kiel, den.....

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)